

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 22.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: **Wie steht es inzwischen um barrierefreie beziehungsweise barrierearme Unterbringung in öffentlichen Unterkünften?**

Einleitung für die Fragen:

Laut Drs. 21/15179 ist die förmliche Feststellung von Behinderungen nicht Teil der Erstuntersuchung nach § 62 Absatz 1 Asylgesetz. Auch chronische Erkrankungen, Traumata und psychische Instabilitäten werden im Ankunfts-zentrum lediglich durch Inaugenscheinnahme erfasst. Dies führt in der Folge dazu, dass Menschen nicht bedarfsgerecht untergebracht werden, wenn niemandem auffällt, dass an den Unterbringungsplatz besondere Ansprüche gestellt werden müssen.

Besondere Unterbringungsbedarfe bestehen mitunter auch für trans- und intergeschlechtliche Menschen, für Homosexuelle, für Frauen mit Gewalterfahrungen, für Traumatisierte und psychisch Kranke, für Frauen, die eine Risikoschwangerschaft austragen, sowie für Wöchnerinnen, für geistig behinderte Menschen sowie für Menschen, die aufgrund sozialer Verhaltensauffälligkeiten potenzielle Opfer für Diskriminierungen sind, für Schwerkranke, zum Beispiel nach Krankenhausentlassungen, sowie für alleinstehende Frauen, gegebenenfalls mit Kindern.

Laut Drs. 21/15179 war die Beratungsstelle für Geflüchtete mit Behinderung zuletzt mit 1,64 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgestattet.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) angemessene Plätze für Menschen mit unterschiedlich ausgeprägten Anforderungen vorgehalten.

Dazu gehören spezielle Einrichtungen für einzelne Zielgruppen mit besonderen Bedarfen wie etwa der Standort Loogestraße für geflüchtete Frauen mit Gewalterfahrungen. Aber auch für jungerwachsene Frauen und Männer und für alleinstehende Frauen werden spezialisierte Unterbringungen bereitgestellt. Im Übrigen siehe Drs. 21/16901.

Gleiches gilt für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Die Zuteilung barrierearmer beziehungsweise barrierefreier Plätze in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird in der Belegungssteuerung von F&W an den individuellen Erfordernissen ausgerichtet. Die Systematik der internen Vorhaltung und statistischen Erfassung folgt somit auch den unterschiedlichen Graden an Barrierearmut beziehungsweise -freiheit. Für einige Menschen ist es bereits ausreichend, wenn die Zuwegung zur Wohneinheit stufenlos und die Dusche ebenerdig ist. Andere sind auf rollstuhlgerechte Plätze angewiesen. Die tatsächlichen Bedarfe sind insofern zum Teil differenzierter als die Vorgaben der DIN 18040-2.

Es ist außerdem zu beachten, dass nicht jeder Platz in einer barrierearmen oder -freien Wohneinheit auch von einer Person mit entsprechendem Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Entsprechende Wohneinheiten können etwa mit einer Familie belegt sein, in der nur eine Person einen solchen besonderen Bedarf hat. Die jeweilige Belegung der Wohneinheiten bemisst sich also an den konkreten Erfordernissen der einzelnen Fallkonstellationen.

Aufgabe der Beratungsstelle für Geflüchtete mit Behinderung ist es, insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in den Unterkünften im Hinblick auf Antragstellungen, Feststellung von Pflegebedarfen und Beauftragung von Pflegediensten zu unterstützen. Hierfür stehen 3,41 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung. Aufgabe der Aufnahme- und Verteilungsstelle (AVS) ist es, eine Platzzuweisung in der örU – aufgrund der Bedarfslage – vorzunehmen. Zwischen beiden Stellen gibt es einen intensiven fachlichen Austausch im Hinblick auf diese konkreten Einzelfälle. Die abschließende Entscheidung trifft die AVS. Das Verfahren sieht vor, dass die AVS im Falle eines Bedarfes auf eine barrierefreie oder -arme Unterbringung einen adäquaten Platz für die betroffene Person sucht. Eine Zuweisung erfolgt in der Regel erst, wenn ein geeigneter Platz vorhanden ist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

Frage 1: *Wie viele barrierearme beziehungsweise barrierefreie Plätze bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stichtag 31.01.2021) an den Standorten der Zentralen Erstaufnahme in Rahlstedt? Bitte für die Standorte gesondert auflisten.*

Antwort zu Frage 1:

Die gesamte Einrichtung ist barrierearm ausgerichtet und im Erdgeschoss weitestgehend barrierefrei. Für Rollstuhlfahrende werden separate Sanitärbereiche vorgehalten. Grundsätzlich existieren Doppelstockbetten in allen Unterbringungsbereichen, deren untere Betten als barrierearm beziehungsweise -frei angesehen werden können. Entsprechend ergeben sich folgende Zahlen für das Ankunftscenter:

Tabelle 1

Einrichtung	Barrierearme/-freie Plätze
Bargkoppelweg 66 a	170
Bargkoppelstieg 10 – 14	272
Bargkoppelweg 60	165

Quelle: F&W

Frage 2: *Wie viele dieser Plätze laut Frage 1 sind gegenwärtig belegt, wie viele sind frei? Bitte tabellarisch und nach Standorten getrennt darstellen.*

Frage 3: *Befinden sich unter den auf Frage 2 genannten belegten Plätzen für barrierefreie beziehungsweise barrierearme Unterbringung auch Kinder und Jugendliche?*

Wenn ja, wie viele? Bitte folgende Altersgruppen ausweisen: null bis fünf, sechs bis 13, 14 bis 17 Jahre.

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Gesamtbelegung (barrierearme beziehungsweise -freie Plätze und alle übrigen Plätze) an den Standorten der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) in Rahlstedt betrug zum Stichtag 31. Januar 2021 318 Personen.

Ob diese Personen einen Bedarf an einer barrierefreien oder -armen Unterbringung hatten, wird nicht regelmäßig statistisch erfasst und kann für alle 318 Personen in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

Frage 4: *Wie viele barrierearme beziehungsweise barrierefreie Plätze bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stichtag 22.02.2021) an den dezentralen Erstaufnahmestandorten in Hamburg? Bitte für die Standorte gesondert auflühren.*

Antwort zu Frage 4:

Zum genannten Stichtag stehen für eine barrierearme Unterbringung in der Stapelfelder Straße zwölf Plätze und in der Harburger Poststraße 52 Plätze zur Verfügung.

Frage 5: *Wie viele dieser Plätze laut Frage 4 sind gegenwärtig belegt, wie viele sind frei? Bitte tabellarisch und nach Standorten getrennt darstellen.*

Antwort zu Frage 5:

Am Standort Stapelfelder Straße sind zum Stichtag 23. Februar 2021 zwei Plätze belegt und zehn Plätze frei. Am Standort Harburger Poststraße sind 30 Plätze belegt, sechs Plätze können aufgrund der vorhandenen Familienkonstellationen nicht belegt werden und 16 Plätze sind frei.

Frage 6: *Befinden sich unter den auf Frage 5 genannten belegten Plätzen für barrierefreie beziehungsweise barrierearme Unterbringung auch Kinder und Jugendliche?*

Wenn ja, wie viele? Bitte folgende Altersgruppen ausweisen: null bis fünf, sechs bis 13, 14 bis 17 Jahre.

Antwort zu Frage 6:

Zum Stichtag 23. Februar 2021 sind Kinder und Jugendliche nur am Standort Harburger Poststraße untergebracht. Acht Kinder sind im Alter zwischen sechs und 13 Jahren und vier Jugendliche sind im Alter zwischen 14 und 17 Jahren.

Frage 7: *Wie viele barrierearme beziehungsweise barrierefreie Plätze bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stichtag 22.02.2021) in Folgeunterkünften inklusive Unterkünften mit der Perspektive Wohnen? Bitte für die Standorte gesondert auflühren.*

Antwort zu Frage 7:

Tabelle 2

Einrichtung	Bezirk	Anzahl barrierearme/ barrierefreie Plätze
Alsterberg	Nord	117
Am Dänenstein	Eimsbüttel	361
Am Gleisdreieck (UPW)	Bergedorf	1.077
Billstiege	Mitte	4
Borsteler Chaussee	Wandsbek	60
Brookkehre	Bergedorf	48
Butterbauernstieg/Rehhagen (UPW)	Wandsbek	172
Duvenacker (UPW)	Eimsbüttel	71
Eiffestraße (UPW)	Mitte	266
Große Bahnstraße	Eimsbüttel	42
Hinrichsenstraße	Mitte	12
Holstenkamp	Altona	32
Hornkamp	Nord	3
Ohkamp/Flughafenstraße (UPW)	Nord	168
Oliver-Liße-Straße/Hörgensweg (UPW)	Eimsbüttel	300
Paul-Stritter-Weg	Nord	44
Plaggenmoor (UPW)	Harburg	56
Poppenbütteler Berg/Ohlendiekshöhe (UPW)	Wandsbek	52
Poppenbütteler Weg	Wandsbek	12
Prachtnekenweg/Haferblöcken (UPW)	Mitte	61
Raja-Ilinauk-Straße (UPW)	Wandsbek	264

Einrichtung	Bezirk	Anzahl barrierearme/ barrierefreie Plätze
Richard-Remé-Haus	Wandsbek	48
Sandwisch	Bergedorf	48
Sieker Landstraße 61	Wandsbek	153
Sinstorfer Kirchweg	Harburg	40
Wetternstraße	Harburg	32
Gesamtsumme		3.543

Quelle: F&W, Stand: 23.02.2021

Frage 8: *Wie viele dieser Plätze laut Frage 7 sind gegenwärtig belegt, wie viele sind frei? Bitte tabellarisch und nach Standorten getrennt darstellen.*

Frage 9: *Befinden sich unter den auf Frage 8 genannten belegten Plätzen für barrierefreie beziehungsweise barrierearme Unterbringung auch Kinder und Jugendliche?*

Wenn ja, wie viele? Bitte folgende Altersgruppen ausweisen: null bis fünf, sechs bis 13, 14 bis 17 Jahre.

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Drs. 21/18865.

Frage 10: *Jeweils wie viele der angegebenen Platzkapazitäten für barrierefreie beziehungsweise barrierearme Unterbringung an je welchen Standorten entsprechen der DIN 18040-2?*

Frage 11: *Falls dies bisher nicht geprüft wurde, soll eine Prüfung der DIN 18040-2 noch erfolgen?*

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Bei der Erstellung von Neubauten im Standard des sozialen Wohnungsbaus muss gemäß der Hamburgischen Bauordnung ein Anteil an barrierefreien Wohneinheiten hergestellt werden. Dies gilt etwa für die Standorte der Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen und gegebenenfalls für andere Standorte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung mit geplanter Anschlussnutzung für Wohnen. Die Kriterien für Barrierefreiheit gemäß Hamburgischer Bauordnung weichen jedoch in einigen Punkten geringfügig von der DIN 18040-2 ab (zum Beispiel bezüglich der Türbreite).

In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 baurechtlich nicht gefordert und in vielen Fällen aufgrund der auf temporäre Nutzung ausgelegten Bausubstanz auch nicht umsetzbar (zum Beispiel Haltegriffe et cetera). Gleichwohl sind mehrere Einrichtungen mit barrierefreien beziehungsweise -armen Unterbringungsplätzen ausgestattet, siehe insofern auch Antwort zu 7. Allerdings wird nicht statistisch erfasst, wie viele Wohneinheiten die DIN 18040-2 erfüllen und wie viele Plätze in diesen vorhanden sind.

Eine nachträgliche Prüfung ist nicht vorgesehen, weil diese nicht zur Vergrößerung des Angebots führte. Es soll vielmehr im Zuge des Neubaus für die öffentlich-rechtliche Unterbringung der Standard des sozialen Wohnungsbaus und damit ein entsprechender Anteil an barrierefreien Wohnungen umgesetzt werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Mit wie vielen VZÄ ist die Beratungsstelle für Geflüchtete mit Behinderung bei F&W Fördern & Wohnen AöR inzwischen ausgestattet?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *In wie vielen Fällen leben Geflüchtete mit Behinderungen aktuell getrennt von ihren Familien, insbesondere von ihren Ehepartnern/-innen und Kindern, weil der barrierefreie beziehungsweise -arme Wohnraum zu klein ist, um die ganze Familie aufzunehmen? Was wird getan, um dies zu ändern?*

Antwort zu Frage 13:

Eine statistische Erfassung des erfragten Sachverhaltes erfolgt nicht. Generell erfolgt in Erstaufnahmeeinrichtungen keine Familientrennung.

Im Übrigen siehe Drs. 21/18865.

Frage 14: *Um was für eine Unterkunft handelt es sich bei der in der Drs. 22/3075 erwähnten Unterkunft Stapelfelder Straße für Personen mit einem erhöhten Risiko, an COVID-19 zu erkranken? Bitte die Unterkunftsart (Erstaufnahme, Folgeunterkunft), die bisherige Nutzung, die Eigentumsverhältnisse sowie die Unterkunftsverhältnisse genau schildern.*

Antwort zu Frage 14:

Das Gebäude in der Stapelfelder Straße ist von SBH | Schulbau Hamburg angemietet, Eigentümerin ist die Schulbehörde. Es wurde von Dezember 2017 bis Ende 2019 für Familien genutzt, die im Zuge der sogenannten Aktionstage gegen Sozialleistungsmissbrauch und ausbeuterische Verhältnisse temporär von F&W untergebracht wurden. Zu diesem Zweck standen dort 58 Plätze zur Verfügung. Aktuell ist die Unterkunft für die Nutzung als Erstaufnahme an die Behörde für Inneres und Sport untervermietet und wird genutzt, um Personen unterzubringen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, an COVID-19 zu erkranken. Der Standort verfügt über sechs Wohneinheiten mit je drei Zimmern auf zwei Stockwerken. Insgesamt stehen 44 Plätze zur Verfügung. Jede Wohneinheit verfügt über eine eigene Küche zur Selbstversorgung mit einem eigenen Kühlschrank für jedes Zimmer. Jedes Stockwerk hat außerdem einen eigenen Sanitärbereich.

Frage 15: *Wie ist der Stand der Belegung der Stapelfelder Straße zum Stichtag 22.02.2021?*

Antwort zu Frage 15:

Zum Stichtag 22.02.2021 waren zehn Plätze belegt.

Frage 16: *Wie genau ist das Verfahren zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und der Entscheidung, wer in die Stapelfelder Straße verlegt wird?*

Antwort zu Frage 16:

Bei Aufnahme im Ankunftszentrum in Rahlstedt erfolgt eine ärztliche Bewertung seitens der dort tätigen Ärztinnen und Ärzte. Diese stellen eine gegebenenfalls vorliegende Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe fest. Die Einstufung der bereits in den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen erfolgt im Rahmen der dort angebotenen Arztprechstunden. Sofern die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe festgestellt wird, erfolgt in beiden Fällen die Verlegung in die Stapelfelder Straße. Familien werden nicht getrennt.

Frage 17: *In der Drs. 22/3139 werden für die Oskar-Schlemmer-Straße und das Richard-Remé-Haus Kapazitätserweiterungen ausgewiesen. Wie ist der aktuelle Stand und wie sind die weiteren Planungen hinsichtlich dieser Unterkünfte? Bitte genau die Entwicklung seit 2019 schildern.*

Antwort zu Frage 17:

Im Jahr 2019 wurde der Standort Oskar-Schlemmer-Straße mit insgesamt 70 Plätzen als Erstaufnahmeeinrichtung betrieben und zum 1. Januar 2020 bei gleichbleibender Platzzahl in eine öffentlich-rechtliche Unterbringung umgewandelt. Der Standort wurde zum 31. Januar 2021 geschlossen. Zur weiteren Nutzung sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Der Standort Richard-Remé-Haus wurde mit insgesamt 80 Plätzen im Jahr 2019 als Erstaufnahmeeinrichtung betrieben und ebenfalls zum 1. Januar 2020 bei gleichbleibender Platzzahl in eine öffentlich-rechtliche Unterbringung umgewandelt. Die Schließung des Standortes ist zum 31. März 2021 geplant.

Beide Einrichtungen wurden beziehungsweise werden für Personen mit einem erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf, insbesondere für Schwerstpflegebedürftige und Personen nach stationären Klinikaufenthalten genutzt. Beide Einrichtungen konnten beziehungsweise können sowohl von der Behörde für Inneres und Sport als auch von der Sozialbehörde genutzt werden.

Um weiterhin ausreichend Plätze für Personen mit besonderem Pflegebedarf in örU zur Verfügung stellen zu können, hat zum 1. Februar 2021 die Nachfolgeunterkunft in der Borsteler Chaussee 301 mit zunächst 60 Soll-Plätzen ihren Betrieb aufgenommen.